

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER

INTERNATIONALEN AMTSHILFE IN STEUERSACHEN

(STEUERAMTSHILFEGESETZ; STEAHG)

SOWIE

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTSHILFE IN

STEUERSACHEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

(STEUERAMTSHILFEGESETZ-USA; AHG-USA)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörden	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes und Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA	8
4.3 Zur Inkrafttretensbestimmung und Anwendbarkeit.....	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	24
7. Regierungsvorlagen	25
7.1 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	25
7.2 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	31

ZUSAMMENFASSUNG

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes hat in seinem Peer Review Bericht vom September 2011 sowie im Ergänzungsbericht vom Oktober 2012 gegenüber Liechtenstein die Empfehlung abgegeben, Liechtenstein solle im Amtshilfeverfahren in bestimmten Fällen Ausnahmen von der vorgängigen Benachrichtigung der betroffenen Personen vorsehen.

Da Liechtenstein der Empfehlung des Global Forums noch vor der Phase 2 des Peer Review-Verfahrens in der 2. Jahreshälfte 2014 nachkommen will, um nachteilige Konsequenzen beim anschliessenden Rating durch das Global Forum zu vermeiden, werden die Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes und des Steueramtshilfegesetzes-USA angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Steuerverwaltung

Verwaltungsgerichtshof

Vaduz, 10. Dezember 2013

BNR 2013-1947

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein ist Mitglied des Global Forums, dessen Mandat die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung der internationalen Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfe umfassen. Diese Standards sind insbesondere in Art. 26 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) sowie im OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA und im OECD Tax Information Exchange Agreement Musterabkommen (OECD-TIEA-MA) sowie in dessen Kommentar festgehalten.

In der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 verpflichtete sich Liechtenstein zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuersachen. Als Folge dieser Neuausrichtung hat Liechtenstein zahlreiche DBA und TIEA mit einer OECD-konformen Regelung zum Informationsaustausch abgeschlossen. Darüber hinaus wurden durch das Steueramtshilfegesetz (SteAHG), das Steueramtshilfegesetz-USA (AHG-USA) und das Steueramtshilfegesetz-UK (AHG-UK) entsprechende Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen für bestehende und zukünftige DBA und TIEA erlassen. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 bekräftigte Liechtenstein sein Bekenntnis zu den geltenden OECD-Standards zur steuerlichen Zusammenarbeit und zu deren vollumfänglichen Umsetzung.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Im Zusammenhang mit dem Peer Review des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) wurden Liechtenstein im September 2011 und Oktober 2012 mehrere Empfehlungen zur Anpassung seiner Gesetzgebung gemacht. Während die Empfehlungen zu den Inhaber-

aktien und den Rechnungslegungsvorschriften bereits adressiert wurden, wurde der Empfehlung im Verfahrensbereich noch nicht nachgekommen. Das Global Forum empfiehlt Liechtenstein, in bestimmten Fällen, z. B. im Falle von besonderer Dringlichkeit oder wenn die Benachrichtigung den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde, Ausnahmen von der vorgängigen Benachrichtigung der betroffenen Personen in seiner Gesetzgebung vorzusehen (vgl. Empfehlung zu ToR B.2 im Phase 1 Peer Review Bericht vom September 2011 sowie im Ergänzungsbericht vom Oktober 2012¹).

Die Empfehlung des Global Forums zielt darauf ab, dass das Amtshilfeverfahren nicht unangemessen beeinträchtigt oder übermässig verzögert wird. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass betroffene Personen nach ihrer Verständigung beispielsweise bei internationalen Sachverhalten Informationen, auf die der ersuchende Staat keinen Zugriff hat, im ersuchenden Staat und auch in Drittstaaten vernichten oder sonstige Handlungen unternehmen können, welche die Festsetzung der ausländischen Steuern erschweren oder verunmöglichen. Da im geltenden liechtensteinischen Amtshilfeverfahren spätestens bei der Anfechtung der Schlussverfügung der Steuerverwaltung Akteneinsicht gewährt werden muss, gibt es derzeit keine Möglichkeit, in Ausnahmefällen Steuerinformationen ohne vorgängige Benachrichtigung der betroffenen Personen der ausländischen Behörde auszuhändigen.

Auch im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gilt weiterhin der internationale Grundsatz, wonach die zuständige ausländische Behörde in erster Linie alle angemessenen, ihr in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Mittel zur Beschaffung der Informationen auszuschöpfen hat, bevor der Amtshilfeweg be-

¹ Englischer Originaltext: „It is recommended that certain exceptions from prior notification be permitted (e.g. in cases in which the information requested is of a very urgent nature or the notification is likely to undermine the chance of the success of the investigation conducted by the requesting jurisdiction).“

schritten wird (sog. Subsidiaritätsgrundsatz, siehe auch BuA 29/2010, 17). Der Subsidiaritätsgrundsatz steht unter dem Vorbehalt, dass die Ausschöpfung der Mittel nicht unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten bedeuten darf (Art. 7 Abs. 2 Bst. i). Diesem Subsidiaritätsgrundsatz ist insbesondere dann entsprochen, wenn im Anlassfall die betroffenen Personen nach dem ausländischen Verfahrensrecht nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden müssen.

Da im Rahmen des Global Forum Peer Reviews Phase 2, der für die zweite Jahreshälfte 2014 geplant ist, nicht nur die Effektivität der Amtshilfe, sondern auch die offenen Empfehlungen aus dem Phase 1 Bericht aufgegriffen werden, ist eine baldmöglichste Anpassung des liechtensteinischen Amtshilfeverfahrens notwendig. Mit dieser Änderung wird die letzte der drei wesentlichsten Empfehlungen umgesetzt. Da die 2. Phase des Peer Review mit einer Gesamtbeurteilung der untersuchten Staaten – und somit auch Liechtensteins – abgeschlossen wird, ist es erforderlich, die Anpassung im Verfahrensbereich zeitnah vorzunehmen.

Die vergebenen Ratings bestimmen sich nach den nun vorliegenden ersten Erfahrungen wesentlich nach den vollständig standardkonformen Verfahrensvorschriften sowie deren effektiver und fristgerechter Anwendung. Ein ungenügendes Rating Liechtensteins wäre mit bedeutenden Nachteilen für den Finanzplatz und den Wirtschaftsstandort Liechtenstein verbunden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird, begrenzt auf jene Fälle, in denen klarerweise die Benachrichtigung betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde, eine Ausnahme von der vorgängigen Benachrichtigung der betroffenen Personen vorgesehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall von der ausländischen Behörde zu begründen.

Die Anpassung soll für Ersuchen gelten, die am oder nach dem 1. August 2014 gestellt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen für bestehende und zukünftige DBA und TIEA sind im Steueramtshilfegesetz (SteAHG), im Steueramtshilfegesetz-USA (AHG-USA) sowie im Steueramtshilfegesetz-UK (AHG-UK) geregelt. Um Ausnahmen von der Benachrichtigung der betroffenen Personen in bestimmten Einzelfällen zuzulassen, sind Anpassungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Weder das SteAHG noch das AHG-USA sehen derzeit solche Ausnahmen von der Benachrichtigung der betroffenen Personen vor. Diese Vorlage ändert das SteAHG und das AHG-USA entsprechend ab.

Gemäss Art. 4 AHG-UK richtet sich der Informationsaustausch, sofern das AHG-UK nichts anderes bestimmt, nach dem SteAHG. Eine Änderung des SteAHG hat daher unmittelbare Auswirkungen auf das AHG-UK. Entsprechend sind keine gesetzlichen Anpassungen des AHG-UK notwendig.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes und Gesetz über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 10a SteAHG bzw. AHG-USA

Das liechtensteinische SteAHG bzw. AHG-USA gewährleistet eine umfassende Verfahrenseinbindung betroffener Personen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a benachrichtigt die Steuerverwaltung den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens und die darin verlangten Informationen und fordert ihn gleichzeitig dazu auf, ihr die verlangten Informationen – sofern ihr diese nicht bereits vorliegen – zukommen zu lassen. Sie trägt dem Informationsinhaber ausdrücklich auf,

allfällige betroffene Personen im Ausland vom Ersuchen in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c). Die Berechtigten können sich am inländischen Verfahren beteiligen und ihre Rechte wahrnehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen notwendig ist (Art. 24 Abs. 1). Dazu gehört u. a. das Recht auf Akteneinsicht sowie die Möglichkeit, gegen eine Schlussverfügung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

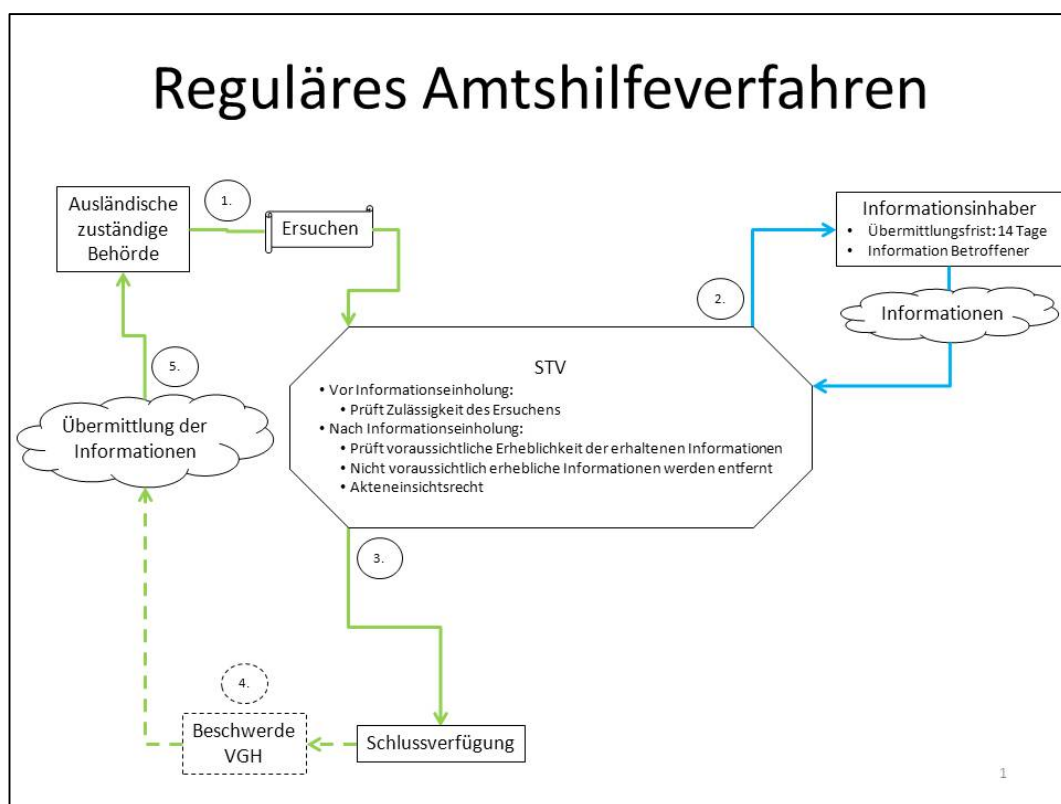


Abbildung 1: Ablauf reguläres Amtshilfeverfahren

Eine Beschränkung dieser Verfahrensrechte ist derzeit nur bei Informationen, die bei Banken und Wertpapierfirmen liegen, vorgesehen. Zwar beschafft sich die Steuerverwaltung Informationen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs, auch kann im Verfahren vor der Steuerverwaltung die Einsichtnahme in Aktenstücke oder die Teilnahme am Verfahren unter anderem wegen der Natur oder der Dringlichkeit der Amtshilfehandlung eingeschränkt oder verweigert werden (vgl. Art. 24 Abs. 2), aber spätestens bei Anfechtung der Schlussverfügung muss je-

denfalls Akteneinsicht gewährt werden (vgl. BuA 29/2010, 49 f.). Die Steuerverwaltung darf Informationen ohne Kenntnis der betroffenen Personen nicht ans Ausland übermitteln.

Gemäss den Standards des Global Forums (Terms of Reference (ToR)) sollte das Amtshilfeverfahren bestimmte Ausnahmen von der vorgängigen Benachrichtigung der Betroffenen zulassen. Dies insbesondere im Falle von hoher Dringlichkeit oder wenn die Benachrichtigung den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde. Die Standards des Global Forums zielen dabei nicht primär auf die Sicherstellung der in Liechtenstein verfügbaren Informationen ab. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass betroffene Personen nach ihrer Verständigung Informationen, auf die der ersuchende Staat keinen Zugriff hat, im Ausland, d.h. ersuchenden Staat und auch in Drittstaaten, vernichten oder sonstige Handlungen unternehmen können, welche die Festsetzung der ausländischen Steuern erschweren oder verunmöglichen. Eine Ausnahme von der Benachrichtigung in besonders dringlichen Fällen zielt ausserdem darauf ab, die Informationsübermittlung wo nötig zu beschleunigen (bspw. bei drohender Verjährung oder einem Mehrwertsteuer-Karussell-Betrug).

Ausnahmen von der Benachrichtigung betroffener Personen sind dem liechtensteinischen Verfahrensrecht grundsätzlich nicht fremd. Es besteht bereits bei der FMA-Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht eine entsprechende Regelung. Zudem kennt das liechtensteinische Strafrecht Untersuchungen ohne vorherige Benachrichtigungen. Ausnahmen von der Benachrichtigung können berechtigt sein und in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen vorgesehen werden. Das Global Forum spricht klar von „bestimmten Ausnahmen“ (engl. „certain exceptions“). Die Benachrichtigung der betroffenen Personen und das bisher geltende Verfahren wird auch nach den Standards des Global Forums weiterhin den Regelfall darstellen.

Beim Einholen der Informationen durch die Steuerverwaltung kann schon nach dem geltenden SteAHG bzw. AHG-USA über gerichtlichen Beschluss ein Informationsverbot an eine Bank oder Wertpapierfirma ergehen, sodass diese sich der Mitteilung an die betroffenen Personen zu enthalten hat. Unter dem Titel „Zwangsmassnahmen“ ist gemäss Art. 15 Bst. b der § 98a StPO sinngemäss anwendbar. Nach § 98a Abs. 3 StPO kann die Zustellung eines gerichtlichen Beschlusses über die Informationsherausgabe an die Verfügungsberechtigten einer Geschäftsverbindung aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Banken und Wertpapierfirmen haben entsprechend alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten. Künftig soll ein Informationsverbot über § 98a Abs. 3 StPO hinaus verhängt werden können. Das Verbot soll aber nicht nur für Banken und Wertpapierfirmen, sondern für jeden Informationsinhaber, daher bspw. auch für eine Stiftung und deren Organe und für die Treuhandgesellschaft, gelten.

Durch die Anpassung des liechtensteinischen Amtshilfeverfahrens soll ein Informationsverbot bei Einzelanfragen ermöglicht werden, wenn die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde. Dazu kann im Einzelfall auch besondere Dringlichkeit gehören, wobei es sich dabei um eine Dringlichkeit handeln muss, die über die zügige Abwicklung des regulären Amtshilfeverfahrens hinausgeht. Eine separate Vorschrift, welche das Informationsverbot in besonders dringlichen Fällen zulässt, ist daher nicht notwendig. Entsprechend ist nur eine Ausnahme bei „Vereitelung des Erfolgs des ausländischen Verfahrens“ vorgesehen.

Die vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass gemäss Vorprüfung der Steuerverwaltung ein zulässiges Ersuchen vorliegt und dass die ersuchende Behörde die inländische Behörde unter Angabe von Gründen auffordert, das Ersuchen oder die mit dem Ersuchen verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden

und Dritten geheim zu halten. Die Steuerverwaltung prüft sodann einzelfallbezogen die vom ersuchenden Staat vorgebrachten Gründe, deren Vorliegen durch die ausländische Behörde glaubhaft dargelegt werden muss. Pauschale Aussagen reichen keinesfalls aus. Aufgrund des im Rahmen der Amtshilfe geltenden Vertrauensprinzips handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine Prüfung des Wahrheitsgehalts der von der ersuchenden Behörde vorgebrachten Gründe. Vielmehr ist das Ersuchen des anderen Staates auf seine innere Logik zu prüfen. Ist der Steuerverwaltung bspw. bekannt, dass der Betroffene im ausländischen Verfahren bereits eingebunden ist, so erübrigt sich – besondere Dringlichkeit vorbehalten – ein Informationsverbot im inländischen Amtshilfeverfahren. Kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Informationsverbot nicht vorliegen, teilt sie dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit. Die ausländische Behörde hat die Wahl, das Ersuchen zurückzuziehen oder die Amtshilfe ohne Informationsverbot weiter zu betreiben. Entscheidet sich die ausländische Behörde dafür, das Amtshilfeersuchen weiter zu verfolgen, ist das reguläre inländische Verfahren nach Art. 10 anzuwenden.

Kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Informationsverbot vorliegen, leitet sie das Ersuchen – ähnlich wie im bestehenden FMA-Verfahren im Bereich Wertpapierrecht – unverzüglich an den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs weiter und beantragt die Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe unter Wahrung eines Informationsverbots. Wie bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 14 Abs. 3 bedarf der Vollzug, d.h. die Einholung und Übermittlung der Informationen unter Informationsverbot, als verfahrensleitender Entscheid der Genehmigung durch Beschluss eines Einzelrichters. Eine Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof als Kollegialorgan ist zu diesem Zeitpunkt im Verfahren nicht zweckmässig, weil eingangs lediglich eine vorgelagerte summarische Überprüfung der Voraussetzungen für ein Informationsverbot stattfindet und keine Prüfung der zu übermittelnden Informatio-

nen (vgl. Bankenverband zur entsprechenden Regelung im FMA-Verfahren in BuA 92/2010, 52). Bei der Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe kommt dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs daher eine andere Funktion zu als bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über ein Rechtsmittel. Die verfassungsrechtliche Grundlage, im Zusammenhang mit Amtshilfeverfahren einzelrichterliche Kompetenzen wahrnehmen zu können, ist für den Verwaltungsgerichtshof durch eine Anpassung von Art. 102 Abs. 6 LV – gleichzeitig mit der Verabschiedung des AHG-USA – bereits geschaffen worden (vgl. BuA 40/2009).

Der zuständige Einzelrichter prüft, ob ein zulässiges Ersuchen vorliegt, d. h. ob die Anforderungen an ein Ersuchen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 SteAHG bzw. AHG-USA erfüllt sind und ob kein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt. Durch die Prüfung der Voraussetzungen prüft der unabhängige Richter jedes Amtshilfeersuchen hinsichtlich des verfassungsmässig festgelegten Willkürverbots sowie hinsichtlich der Frage, ob das Ersuchen eine unzulässige Beweisausforschung darstellt. Zudem prüft der Richter, ob die Voraussetzungen für ein Informationsverbot erfüllt sind. Ein derartiges Verfahren stellt international ein Unikat dar, und es wurde seitens des Global Forums noch nicht entschieden, inwieweit der Einbezug eines Richters (neben der Steuerverwaltung) standardkonform sein kann. Nichtsdestotrotz wird ein derartiger Prüfschritt aufgrund der Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht und den ordentlichen Richter aus verfassungsmässigen Gründen für notwendig erachtet. Entsprechend wird die Vorlage im Rahmen des Peer Review gegenüber dem Global Forum vertreten.

Der Einzelrichter hat innerhalb von zehn Arbeitstagen über den Antrag der Steuerverwaltung zu entscheiden, wobei über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Vollzugs der Amtshilfe keine gesonderte Verfügung erlassen wird. Der Verwaltungsgerichtshof legt die internen Abläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Überprüfung der Anträge der Steuerverwaltung selbst fest. Wie bereits die FMA-Beschwerdekommission zu einem ähnlichen Verfahren im Bereich Wertpa-

pierrecht festgehalten hat, ist rechtsvergleichend eine vergleichbare Kompetenz, nämlich dass eine bestimmte behördliche Massnahme, von welcher der Betroffene nicht in Kenntnis gesetzt werden soll, nur mit richterlicher Zustimmung durchgeführt werden darf, dem liechtensteinischen Rechtsbereich nicht fremd und somit durchaus systemkonform (vgl. BuA 92/2010, 51).

Die anschliessende Beschaffung der Informationen durch die Steuerverwaltung erfolgt wie im regulären Verfahren. Der Informationsinhaber wird jedoch nicht aufgefordert, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zu informieren und über ihre Verfahrensrechte in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c), sondern ihm wird untersagt, betroffene Personen oder Dritte über das Ersuchen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ersuchen zu informieren. Um das Risiko auszuschalten, dass betroffene Personen durch Dritte vom Ersuchen Kenntnis erlangen, ist es notwendig, das Informationsverbot nicht nur auf die vom Ersuchen betroffenen Personen zu beschränken, sondern auch auf Dritte auszudehnen. Eine andere Regelung würde dem Zweck des Ausnahmeverfahrens widersprechen.

Der Informationsinhaber hat der Steuerverwaltung die Informationen innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Steuerverwaltung kann diese Frist in begründeten Fällen angemessen verlängern, was in einem besonders dringlichen Fall in der Regel nicht möglich sein wird. Verweigert ein Informationsinhaber die Herausgabe der Informationen, so kann die Steuerverwaltung nach Art. 14 Zwangsmassnahmen anordnen. Auch wenn der Informationsinhaber in diesem Stadium des Verfahrens seine Verfahrensrechte (noch) nicht wahrnehmen kann, bleibt es ihm unbenommen, im Zuge der Informationsübermittlung die Steuerverwaltung auf Besonderheiten des Falles und allenfalls zu schwärzende Informationen aufmerksam zu machen, solange damit keine Verzögerung der Informationsübermittlung verbunden ist.

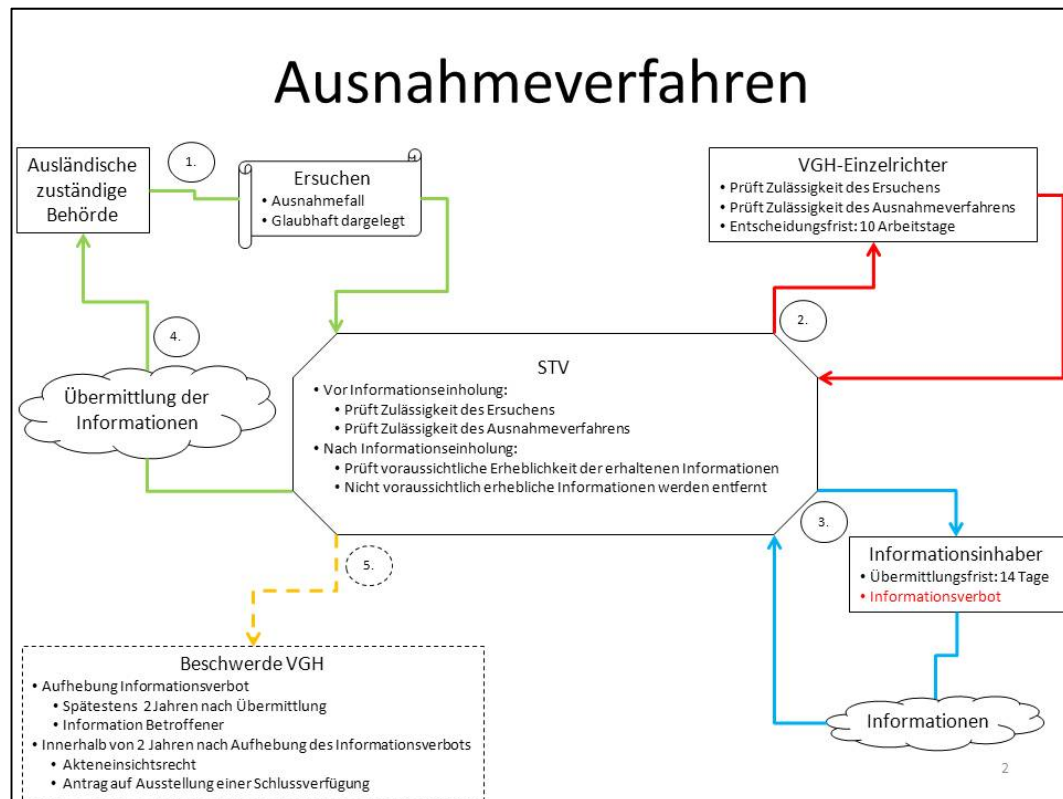


Abbildung 2: Ablauf Ausnahmeverfahren

Wird der Vollzug der Amtshilfe durch den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs nicht genehmigt, weil die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SteAHG bzw. AHG-USA nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit. Die ersuchende Behörde hat nun die Möglichkeit das Ersuchen gänzlich zurückzuziehen oder zu verbessern.

Wird der Vollzug der Amtshilfe unter Informationsverbot durch den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs nicht genehmigt, weil die Voraussetzungen für ein Informationsverbot nicht erfüllt sind, teilt die Steuerverwaltung dies der ausländischen Behörde ebenfalls mit. Die ausländische Behörde hat nun die

Wahl, das Ersuchen zurückzuziehen oder die Amtshilfe ohne Informationsverbot weiter zu betreiben. Entscheidet sich die ausländische Behörde dafür, das Amtshilfeersuchen weiter zu verfolgen, ist das reguläre inländische Verfahren nach Art. 10 anzuwenden, d. h. Einholung der Informationen und gleichzeitige Benachrichtigung aller in- und ausländischen Betroffenen.

Zu Art. 21a SteAHG bzw. AHG-USA

Nach der Sichtung der unter Informationsverbot eingeholten Informationen hat die Steuerverwaltung wie im regulären Verfahren zu prüfen, ob dem Ersuchen Folge geleistet werden kann und ob konkrete hinlängliche Hinweise vorliegen, wonach Informationen zum Schutze unbeteiligter Dritter, deren persönliche Daten vor dem Hintergrund des konkreten Ersuchens irrelevant sind, zu entfernen sind. Ist dem Ersuchen Folge zu leisten, übermittelt die Steuerverwaltung die voraussichtlich erheblichen Informationen an die ersuchende Behörde. Art. 21 Abs. 2 und 4 SteAHG bzw. Art. 21 Abs. 3 AHG-USA sind sinngemäss anzuwenden, d.h. dass Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, nicht übermittelt werden dürfen und gegebenenfalls zu entfernen oder unkenntlich zu machen sind, und dass Informationen, welche der zuständigen ausländischen Behörde nicht übermittelt werden, den Berechtigten zurückzugeben sind.

Zu Art. 24 Abs. 1a SteAHG bzw. AHG-USA

Diese Regelung stellt klar, dass im Falle eines Informationsverbots die Berechtigten ihre Rechte gemäss Abs. 1 erst nach Aufhebung des Informationsverbots wahrnehmen können. Für die betroffenen Personen ergibt sich dies bereits daraus, dass diese aufgrund des Informationsverbots bis zu deren Aufhebung nicht über das Ersuchen informiert sind. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Global Forums und aus Gleichbehandlungsüberlegungen wird auch dem Informationsinhaber erst nach Übermittlung der Informationen die Möglichkeit eröffnet, seine Rechte geltend zu machen.

Nach der Aufhebung des Informationsverbots nach Art. 25a darf der Informationsinhaber betroffene Personen im Ausland informieren. Ab diesem Zeitpunkt stehen den Berechtigten die Verfahrensrechte (Akteneinsicht, Beschwerdemöglichkeit, etc.) zu. Möchten die Berechtigten die Schlussverfügung anfechten, so können sie die Zustellung einer Schlussverfügung beantragen. Eine nachträgliche Beschwerde richtet sich nach Art. 26. Der Verwaltungsgerichtshof als Kollegialorgan prüft den Vollzug des Ersuchens durch die Steuerverwaltung umfassend, d. h. er prüft umfassend die Tätigkeit der Steuerverwaltung bezüglich der Einholung, Sichtung und Übermittlung sowie den Inhalt der übermittelten Informationen. Der Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichtshofs über den Vollzug der Amtshilfe ist von der Beschwerde nicht betroffen, weil dieser lediglich darüber entscheidet, ob das Ersuchen die gesetzlichen Anforderungen betreffend die Einholung der Informationen erfüllt oder nicht. Vor Ausfolgung der Informationen durch die Steuerverwaltung werden unmittelbar keine weiteren richterlichen Überprüfungen mehr vorgenommen. Der Richter, der die Bewilligung zum Vollzug der Amtshilfe ausgesprochen hat, kann zu diesem Zeitpunkt nicht über den tatsächlichen Vollzug der Steuerverwaltung urteilen, folglich ist er diesbezüglich nicht vorbefasst. Im Übrigen obliegt es der Organisation des Gerichts, die entsprechenden Abläufe und Zuständigkeiten festzulegen (vgl. bereits BuA 92/2010, 52).

Zu Art. 25a SteAHG bzw. AHG-USA

Die Umsetzung der Empfehlung des Global Forums erfordert, dass ein Informationsverbot auch über den Zeitpunkt der Informationsbeschaffung hinaus aufrechterhalten werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die ausländische Behörde ihre Ermittlungen fortsetzen kann, ohne Gefahr zu laufen, dass die betroffenen Personen nach ihrer Verständigung im Ausland (v. a. im ersuchenden Staat oder bei internationalen Sachverhalten in einem Drittstaat, auf den der ersuchende Staat keinen Zugriff hat) Informationen vernichten.

Die Möglichkeit, Untersuchungen ohne Benachrichtigung der betroffenen Personen durchzuführen, ist zeitlich jedoch eingeschränkt. So ist das Informationsverbot nach Rücksprache mit der ausländischen Behörde aufzuheben, wenn der Grund für das Informationsverbot wegfällt. Die Steuerverwaltung wird dabei regelmässig den Kontakt mit der ersuchenden Behörde suchen. Die Steuerverwaltung soll mit der Information der betroffenen Personen nicht länger zuwarten als unbedingt notwendig. Dies ist seitens der Steuerverwaltung durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Im Falle von reiner Dringlichkeit ist davon auszugehen, dass mit der Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde der Grund für die Aussetzung der Verfahrensrechte wegfällt. In diesem Fall wird das Informationsverbot unmittelbar nach der Übermittlung der Informationen aufgehoben. Spätestens zwei Jahre nach Übermittlung der Informationen ist ein Informationsverbot jedenfalls aufzuheben. Die Steuerverwaltung teilt die Aufhebung des Informationsverbots dem Informationsinhaber und den betroffenen Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung bekannt sind, mit.

Nach der Aufhebung des Informationsverbots darf der Informationsinhaber allfällige ausländische betroffene Personen über den Eingang des Ersuchen, die verlangten und an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen sowie über die bereits erfolgte Übermittlung der Informationen an die ausländische ersuchende Behörde informieren und sie in Kenntnis setzen, dass sie ihre Rechte nach Art. 24 wahrnehmen können. Dies umfasst insbesondere das Recht auf Akteneinsicht, wodurch die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, Einsicht in die bereits übermittelten Informationen zu nehmen.

Da nach der Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde nur mehr deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden kann, sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht in jedem Fall Schlussverfügungen ausfertigt und zugestellt werden. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Be-

rechtigten die Möglichkeit haben, die Zustellung der Schlussverfügung – sofern dies erwünscht ist – zu beantragen und anschliessend eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ausländische betroffene Personen haben zu diesem Zweck einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Die Schlussverfügung kann nach Art. 26 binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Sofern die Zustellung einer Schlussverfügung jedoch nicht ausdrücklich gewünscht ist, bspw. weil die Betroffenen keine Einwände gegen die Übermittlung der Informationen haben, sollen keine Schlussverfügungen zugestellt werden müssen. Ein Antrag auf Ausfertigung und Zustellung einer Schlussverfügung kann innerhalb von zwei Jahren nach der Aufhebung des Informationsverbots gestellt werden.

Zu Art. 27 Sachtitel und Abs. 1 SteAHG bzw. AHG-USA

Entsprechend der Regelung für Beschlüsse über die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach Art. 14 Abs. 3 sind Beschlüsse nach Art. 10a Abs. 4 sofort vollstreckbar, können aber gleichzeitig mit der Schlussverfügung nach Art. 26 angefochten werden.

Zu Art. 27a SteAHG bzw. AHG-USA

Zur Sicherstellung der Wahrung des Informationsverbotes werden Verstösse gegen das Informationsverbot mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen des Informationsverbots sind von der Steuerverwaltung als zuständige Amtshilfebehörde zu verfolgen. Art. 149 SteG über das Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung sowie Art. 151 SteG über das Rechtsmittelverfahren finden sinngemäss Anwendung.

4.3 Zur Inkrafttretensbestimmung und Anwendbarkeit

Die Anpassungen sollen am 1. August 2014 in Kraft treten und für Ersuchen gelten, die am oder nach dem 1. August 2014 gestellt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Bei einer Übermittlung von Informationen ohne Kenntnis der betroffenen Personen sind verfassungsrechtlich gewährleistete und durch die EMRK garantierte Rechte tangiert. Grundrechtseingriffe sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs jedoch zulässig, wenn sie den vom Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung formulierten Grundrechtseingriffskriterien genügen. So ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, der Eingriff muss im öffentlichen Interesse erfolgen, er darf nicht unverhältnismässig sein und auch nicht den Kerngehalt des Grundrechts verletzen (vgl. u. a. StGH 2013/11, Erw. 3.1).

Zweifellos stellt die zeitliche Verschiebung der Beschwerdemöglichkeit der Berechtigten im Ausnahmeverfahren eine Einschränkung der Grundrechte dar. Der Eingriff in spezifische Grundrechte, wie hier das Recht auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und das Beschwerderecht ist nur zulässig, wenn die entsprechenden Eingriffskriterien, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip bzw. das Übermassverbot, eingehalten werden.

Nach Art. 92 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 LV hat sich die Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu bewegen. Damit wird das Prinzip der Gesetzmässigkeit (das Legalitätsprinzip) der Verwaltung verfassungsrechtlich festgeschrieben. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung bedeutet, dass alles Handeln der Verwaltungsbehörden und der Gerichte nur gestützt auf das formelle Gesetz zulässig ist. Dabei bedürfen insbesondere schwerwiegende Eingriffe in Freiheit und Eigentum einer klaren gesetzlichen Grundlage. Das Legalitätsprinzip gilt auch für die sog. Eingriffsverwaltung. Bei der Eingriffsverwaltung greift der Staat in Freiheit und Eigentum der Einzelnen ein. Ein Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Rechtsbereich ist nur statthaft, sofern er sich auf ein Gesetz im formellen Sinn stützen kann, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und die geschützten Rechtsgüter nicht völlig ihres Sinngehaltes entkleidet.

Das aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abgeleitete Akteneinsichtsrecht gewährt keinen über Art. 33 LV hinausgehenden Schutz. Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK ist Voraussetzung für die effektive Ausübung des rechtlichen Gehörs, dass die Parteien Kenntnis vom Akteninhalt, insbesondere von den Beweismitteln haben. Wesentlich ist auch, über welche Möglichkeiten der Stellungnahme der Betroffene verfügt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, dass dem Betroffenen alle relevanten Beweismittel offen gelegt werden müssen. Dies wird im Amtshilfeverfahren auch dann gewährleistet, wenn in begründeten Ausnahmefällen eine Beschwerde erst nachträglich möglich ist.

Das Akteneinsichtsrecht wird durch die vorgeschlagenen Änderungen des StEAHG und AHG-USA nicht pauschal verweigert. Die Steuerverwaltung prüft eingangs die Zulässigkeit des Ersuchens sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren. Dies kann auch Rückfragen der Steuerverwaltung bei der ersuchenden Behörde erforderlich machen. Diese Prüfung kann zur Ablehnung des Ersuchens oder zur Ablehnung des Ausnahmeverfahrens führen. Jeder einzelne Fall wird nach dieser Prüfung durch die Steuerverwaltung vom Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs mit Beschluss nochmals überprüft. Das Akteneinsichtsrecht wird dann – zur Ermöglichung einer erfolgreichen Untersuchung der ersuchenden Behörde – zeitlich nach hinten verschoben, aber nicht gänzlich verweigert. Diese zeitliche Verschiebung erfolgt nicht willkürlich, sondern ist aus den von der ausländischen Behörde glaubhaft darzulegenden Gründen notwendig. Damit wird eine spezifische Beurteilung jedes einzelnen Amtshilfeersuchens garantiert. Eine derartige Einschränkung der Akteneinsicht ist z.B. im Strafverfahren möglich, wenn ansonsten die Strafuntersuchung erschwert oder gänzlich verunmöglicht würde. Dies ist analog im Falle der Amtshilfe gegeben, da auch hier die Untersuchung durch die Benachrichtigung erschwert oder gänzlich verunmöglicht würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das vollumfängliche Recht auf Akteneinsicht im (ausländischen) Verfahren grundsätzlich durch die ersuchende Behörde zu gewährleisten ist. Im Zuge des Akteneinsichtsrechts bei der ersuchenden Behörde wird es dem Betroffenen regelmässig ermöglicht, sich ein Gesamtbild über die Untersuchung zu machen und seine Rechte zu wahren. Art. 13 EMRK verlangt, dass auf nationaler Ebene eine wirksame Beschwerde erhoben werden kann, wenn ein in der EMRK gewährleistetes Recht oder eine dort garantierte Freiheit verletzt worden ist. Dies wird durch den vorgeschlagenen Art. 25a Abs. 3 sowie Art. 26 sowohl gegenüber dem Betroffenen, als auch gegenüber dem Informationsinhaber gewährleistet. Das nachträgliche Beschwerderecht hebt die genannten verfassungsmässig garantierten Grundrechte nicht auf, es verschiebt lediglich die Möglichkeit der Wahrung auf denjenigen Zeitpunkt, ab welchem die ausländischen Vorerhebungen nicht mehr gefährdet werden können.

Das Amtshilfeverfahren ist zudem ein Hilfsverfahren zu einem ausländischen Hauptverfahren. Für dieses Hilfsverfahren werden die verfassungsmässig garantierten Grundrechte hinreichend gewährleistet. Das Recht auf rechtliches Gehör wird zwar tangiert und einer Einschränkung unterzogen, jedoch handelt es sich um eine rechtmässige Einschränkung, welche den internationalen Voraussetzungen Rechnung trägt. Die erforderliche gesetzliche Grundlage wird hiermit geschaffen und jedes einzelne Ersuchen wird erst nach Genehmigung eines Einzelrichters des Verwaltungsgerichtshofs gesetzesgemäss abgewickelt. Darüber hinaus besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse in mehrfacher Hinsicht.

Die staatliche Massnahme bzw. die erfolgte Einschränkung muss grundsätzlich geeignet und erforderlich sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck zu entsprechen. Sofern eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme den angestrebten Erfolg herbeiführen würde, hat die Massnahme zu unterbleiben. In gegenständlicher Angelegenheit gibt es kein anderes gelinderes Mittel,

welches den Zweck einer funktionierenden, international kompatiblen Amtshilfe verwirklichen kann. Eine schrankenlose, zu einem früheren Zeitpunkt als in der Vorlage vorgesehene Gewährung des rechtlichen Gehörs (inklusive Akteneinsichtsrecht sowie des Rechts auf eine effektive Beschwerde) in den vorgesehenen Ausnahmefällen würde die Untersuchung der ersuchenden Behörde in unzulässiger Weise gefährden, wenn nicht sogar verunmöglichen. Das private Interesse der betroffenen Personen wäre über alle anderen Interessen gestellt und würde diese überlagern, sodass die bei Vorliegen von Ausnahmegründen klar überwiegenden öffentlichen Interessen nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Das liechtensteinische Amtshilfeverfahren in seiner Ausgestaltung, insbesondere die in Ausnahmefällen zeitliche Verschiebung zur Wahrnehmung diverser Rechte nach hinten, räumt der betroffenen Person damit hinreichend Gelegenheit zur Wahrung der verfassungsmässig garantierten Rechte ein.

Andere Länder, welche die EMRK ebenfalls zu berücksichtigen und deren Rechte zu gewährleisten haben, führen kein (inländisches) Verfahren, wie man es in Liechtenstein kennt, durch. Die ersuchten Informationen und Unterlagen werden dort ohne Einbezug allenfalls betroffener Personen an die ersuchende Behörde übermittelt. Die betroffene Person wird von der amtshilfeleistenden Behörde zu keinem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt. Dies stellt in den betroffenen Ländern keine Verletzung durch die EMRK garantierten Rechte dar. Eine Untersuchung von 97 Global Forum Staaten hat gezeigt, dass in 51 Staaten keine Notifikation der Betroffenen stattfindet und in weiteren 21 Staaten eine Ausnahmeregelung im Sinne der vom Global Forum empfohlenen Regelung besteht. Entsprechend hatte das Global Forum bei 72 Staaten die Erfüllung dieses Kriteriums bestätigt und den anderen Staaten eine Verfahrensänderung empfohlen. 18 dieser 72 Staaten haben die EMRK ratifiziert und 16 der 18 Staaten sind EU- oder EWR-Staaten.

Es liegt im öffentlichen Interesse Liechtensteins eine wirksame und mit den internationalen Standards konforme Amtshilfe in Steuersachen leisten zu können. Das Vorsehen von bestimmten Ausnahmen von der vorgängigen Notifikation betroffener Personen ist ein wesentlicher Bestandteil des geltenden internationalen Standards. Damit soll eine wirksame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs sichergestellt werden. Dies steht im Einklang mit der liechtensteinischen Finanzplatz- und Steuerstrategie, die in den beiden Regierungserklärungen von 2009 und 2013 deutlich dargelegt ist. Für die Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs liechtensteinischer Marktteilnehmer zu den internationalen Finanzmärkten ist eine Umsetzung dieser internationalen Standards unabdingbar.

6. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Die Regierung ist der Ansicht, dass bei allen betroffenen Stellen und Institutionen, allenfalls auch mit Hilfe entsprechender organisatorischer Massnahmen, mit dem bestehenden Personal auszukommen ist und kein zusätzlicher Personalbedarf gegeben ist. Mit der Vorlage sind daher keine finanziellen Konsequenzen verbunden.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Gesetz

vom [Datum]

über die Abänderung des Gesetzes über die Durchführung der internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Durchführung der internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10a

Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information

1) Ergibt die Prüfung des Ersuchens nach Art. 9 dessen Zulässigkeit und fordert die ausländische Behörde die inländische Behörde auf, dass mit dem Ersu-

chen verbundene Tatsachen oder Vorgänge gegenüber vom Ersuchen betroffenen Personen geheim zu halten sind, so prüft die Steuerverwaltung im Einzelfall, ob die ausländische Behörde glaubhaft darlegt, dass die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde.

2) Liegen die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information nach Abs. 1 vor, leitet die Steuerverwaltung das Ersuchen unverzüglich an den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs weiter und beantragt die Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe mit nachträglicher Information der betroffenen Personen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit. Gleichzeitig fordert sie die ausländische Behörde auf, ihr mitzuteilen, ob sie das Ersuchen aufgrund dieser Tatsache zurückzieht oder ob das inländische Verfahren mit vorgängiger Information der betroffenen Personen fortgesetzt werden soll.

3) Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs prüft, ob die Anforderungen an das Ersuchen nach Art. 7 erfüllt sind, kein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt und die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information erfüllt sind. Er entscheidet als Einzelrichter innert zehn Arbeitstagen über den Antrag der Steuerverwaltung. Über diesen Entscheid wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

4) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe, so sind Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b anzuwenden, wobei dem Informationsinhaber untersagt ist, betroffene Personen oder Dritte über das Ersuchen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ersuchen zu informieren. Dieses Informationsverbot gilt bis zu dessen Aufhebung durch die Steuer-

verwaltung; der Informationsinhaber wird von der Steuerverwaltung hierüber informiert. Art. 10 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

5) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe nicht, weil die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit.

6) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe nicht, weil die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information nicht erfüllt sind, teilt die Steuerverwaltung dies der ausländischen Behörde unverzüglich mit. Abs. 2 letzter Satz findet analog Anwendung.

Art. 21a

Übermittlung bei nachträglicher Information der betroffenen Personen

1) Kommt die Steuerverwaltung nach Prüfung der nach Art. 10a beschafften Informationen zum Schluss, dass dem Ersuchen Folge geleistet werden kann, übermittelt sie die Informationen an die zuständige ausländische Behörde.

2) Art. 21 Abs. 2 und 4 finden analog Anwendung.

Art. 24 Abs. 1a

1a) Bei Vorliegen eines Informationsverbots können die Berechtigten ihre Rechte nach Abs. 1 erst nach Aufhebung des Informationsverbots wahrnehmen.

Art. 25a

*Aufhebung des Informationsverbots und Zustellung der Schlussverfügung bei
nachträglicher Information der betroffenen Personen*

1) Nach Rücksprache mit der ersuchenden ausländischen Behörde, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde, hebt die Steuerverwaltung das Informationsverbot auf und informiert die Berechtigten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung bekannt sind.

2) Nach der Aufhebung des Informationsverbots darf der Informationsinhaber allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten und an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen sowie die bereits erfolgte Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde in Kenntnis setzen und sie dahingehend informieren, dass ihnen das Recht zusteht, ihre Rechte nach Art. 24 wahrzunehmen.

3) Berechtigte können innerhalb von zwei Jahren nach Aufhebung des Informationsverbots von der Steuerverwaltung die Zustellung der Schlussverfügung verlangen. Betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben für diesen Zweck einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Art. 27 Sachtitel und Abs. 1

b) Beschlüsse betreffend Zwangsmassnahmen und das Informationsverbot

1) Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 3 und Entscheide nach Art. 10a Abs. 4 sind sofort vollstreckbar und können nur gleichzeitig mit der Schlussverfügung angefochten werden.

Art. 27a

Verletzung des Informationsverbots

1) Verstösst der Informationsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 4, wird er mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

2) Die Verletzung des Informationsverbots wird von der Steuerverwaltung verfolgt. Art. 149 sowie Art. 151 SteG finden sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft und ist auf Ersuchen anwendbar, die am oder nach dem 1. August 2014 gestellt werden.

7.2 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Gesetz

vom [Datum]

über die Abänderung des Gesetzes über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten
von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBI. 2009 Nr. 303, zuletzt
abgeändert durch LGBI. 2012 Nr. 121, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10a

Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information

1) Ergibt die Prüfung des auf Art. 7 Abs. 1 und 2 gestützten Ersuchens nach
Art. 9 dessen Zulässigkeit und fordert die ausländische Behörde die inländische
Behörde auf, dass mit dem Ersuchen verbundene Tatsachen oder Vorgänge ge-
genüber vom Ersuchen betroffenen Personen geheim zu halten sind, so prüft die

Steuerverwaltung im Einzelfall, ob die ausländische Behörde glaubhaft darlegt, dass die Benachrichtigung allfälliger betroffener Personen den Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde.

2) Liegen die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information nach Abs. 1 vor, leitet die Steuerverwaltung das Ersuchen unverzüglich an den zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtshofs weiter und beantragt die Genehmigung des Vollzugs der Amtshilfe mit nachträglicher Information der betroffenen Personen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit. Gleichzeitig fordert sie die ausländische Behörde auf, ihr mitzuteilen, ob sie das Ersuchen aufgrund dieser Tatsache zurückzieht oder ob das inländische Verfahren mit vorgängiger Information der betroffenen Personen fortgesetzt werden soll.

3) Der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs prüft, ob die Anforderungen an das Ersuchen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, kein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt und die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information erfüllt sind. Er entscheidet als Einzelrichter innert zehn Arbeitstagen über den Antrag der Steuerverwaltung. Über diesen Entscheid wird keine gesonderte Verfügung erlassen.

4) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe, so sind Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b anzuwenden, wobei dem Informationsinhaber untersagt ist, betroffene Personen oder Dritte über das Ersuchen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ersuchen zu informieren. Dieses Informationsverbot gilt bis zu dessen Aufhebung durch die Steuerverwaltung; der Informationsinhaber wird von der Steuerverwaltung hierüber informiert. Art. 10 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

5) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe nicht, weil die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund nach Art. 8 vorliegt, teilt die Steuerverwaltung dies der zuständigen ausländischen Behörde unverzüglich mit.

6) Genehmigt der zuständige Richter des Verwaltungsgerichtshofs den Vollzug der Amtshilfe nicht, weil die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information nicht erfüllt sind, teilt die Steuerverwaltung dies der ausländischen Behörde unverzüglich mit. Abs. 2 letzter Satz findet analog Anwendung.

Art. 21a

Übermittlung bei nachträglicher Information der betroffenen Personen

1) Kommt die Steuerverwaltung nach Prüfung der nach Art. 10a beschafften Informationen zum Schluss, dass dem Ersuchen Folge geleistet werden kann, übermittelt sie die Informationen an die zuständige ausländische Behörde.

2) Art. 21 Abs. 3 findet analog Anwendung.

Art. 24 Abs. 1a

1a) Bei Vorliegen eines Informationsverbots können die Berechtigten ihre Rechte nach Abs. 1 erst nach Aufhebung des Informationsverbots wahrnehmen.

Art. 25a

*Aufhebung des Informationsverbots und Zustellung der Schlussverfügung bei
nachträglicher Information der betroffenen Personen*

1) Nach Rücksprache mit der ersuchenden ausländischen Behörde, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde, hebt die Steuerverwaltung das Informationsverbot auf und informiert die Berechtigten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der Steuerverwaltung bekannt sind.

2) Nach der Aufhebung des Informationsverbots darf der Informationsinhaber allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den Eingang des Ersuchens, über die darin verlangten und an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen sowie die bereits erfolgte Übermittlung der Informationen an die zuständige ausländische Behörde in Kenntnis setzen und sie dahingehend informieren, dass ihnen das Recht zusteht, ihre Rechte nach Art. 24 wahrzunehmen.

3) Berechtigte können innerhalb von zwei Jahren nach Aufhebung des Informationsverbots von der Steuerverwaltung die Zustellung der Schlussverfügung verlangen. Betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben für diesen Zweck einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Art. 27 Sachtitel und Abs. 1

b) Beschlüsse betreffend Zwangsmassnahmen und das Informationsverbot

1) Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 3 und Entscheide nach Art. 10a Abs. 4 sind sofort vollstreckbar und können nur gleichzeitig mit der Schlussverfügung angefochten werden.

Art. 27a

Verletzung des Informationsverbots

1) Verstösst der Informationsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 4, wird er mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

2) Die Verletzung des Informationsverbots wird von der Steuerverwaltung verfolgt. Art. 149 sowie Art. 151 SteG finden sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft und ist auf Ersuchen anwendbar, die am oder nach dem 1. August 2014 gestellt werden.